

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 427/13 B

L 12 AS 730/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 AS 4800/10 WA (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Dortmund,
Königshof 1, 44147 Dortmund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt R. , B. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Mit seinem im Dezember 2008 gestellten Antrag begehrte der seit dem 1.1.2005 laufend SGB II-Leistungen beziehende Kläger die Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide seit dem 1.1.2005. Er sei seit sieben Jahren Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G, weshalb ihm ein Mehrbedarf zu gewähren sei. Das SG hat die gegen die ablehnenden Bescheide gerichtete Klage mit der Begründung abgewiesen, dass keine Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch bestehe (*Urteil vom 22.3.2012*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 27.9.2013*).
- 2 Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, für deren Durchführung er PKH begehrt, begründet der Kläger mit einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie dem Vorliegen einer Divergenz.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bzw eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Zum Vorliegen einer Divergenz bezieht sich der Kläger auf folgende Aussage des LSG: "Schließlich ergibt sich vorliegend auch kein Anspruch des Klägers aus Art 1 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) und der daraufhin eingeführten Mehrbedarfsregelung des § 21 Abs. 6 SGB II." Dagegen habe der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 18.2.2010 (*B 4 AS 29/09 R*) niedergelegt, dass er die Ausführungen des BVerfG so verstehe, dass die verfassungswidrige Lücke hinsichtlich eines Mehrbedarfs im Härtefall so zu schließen sei, dass in laufenden und noch nicht abgeschlossenen Verfahren eine "Härteleistung" aufgrund von Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG rückwirkend zu erbringen sei. Zudem sei eine Abweichung gegeben, weil das LSG zu Unrecht die verfassungskonforme Auslegung des § 23 SGB II und des § 73 SGB XII nicht geprüft habe.
- 5 Damit hat der Kläger zwar Rechtssätze herausgearbeitet, jedoch nicht ausreichend dargetan, dass er nach der von ihm behaupteten Rechtsauffassung des BSG einen Anspruch auf höhere SGB II-Leistungen gehabt hätte. Zumindest bei naheliegender rechtlicher Gestaltung muss die Beschwerdebegründung aber die Frage erörtern, ob das Urteil der Vorinstanz nicht unabhängig



von dem geltend gemachten Zulassungsgrund mit anderer Begründung bestätigt werden kann (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 15e*). Es hätte deshalb erörtert werden müssen, weshalb die von ihm angeführten unterschiedlichen Rechtsgrundlagen dazu führen können, dass der behauptete Anspruch bestehen kann. Hierbei ist grundsätzlich von der Tatsachengrundlage der Vorinstanz (*BSG 23.5.2007 - B 6 KA 27/06 B -; 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B -; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) auszugehen. Es hätte insofern eine Auseinandersetzung damit erfolgen müssen, dass das Berufungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich davon ausgegangen ist, dass schon nach dem tatsächlichen Sachverhalt keine Bedarfslage vorliege, die eine gewisse Nähe zu den speziell in den §§ 47 bis 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweise. In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, dass dem Berufungsgericht insofern Fehler bei der Sachverhaltsaufklärung unterlaufen sein könnten und der Kläger dies gerügt habe.

- 6 Auch soweit die Beschwerdebegründung eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit dem Argument behauptet, klärungsbedürftig sei, ob und in welchem Umfang die Regelungen des § 23 SGB II und § 73 SGB II im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG verfassungskonform auszulegen seien, ist ein Zulassungsgrund nicht ausreichend dargetan. Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem ausgeführt wird, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass eine umfassende Erörterung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage erfolgt. Hieran fehlt es, weil die Beschwerdebegründung keine Ausführungen zu den Urteilen des BSG zu der als klärungsbedürftig angesehen Rechtsfrage enthält, die nach der von dem Kläger allein zitierten Entscheidung des Senats vom 18.2.2010 (*B 4 AS 29/09 R*) ergangen sind; diese beantworten überdies die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang § 23 SGB II und § 73 SGB XII im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG für die Zeiträume vor dem 9.2.2010 anzuwenden sind (*vgl zuletzt BSG Urteil vom 12.12.2013 - B 4 AS 6/13 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 16, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen, RdNr 15 ff mit Verweis auf BSG Urteil vom 19.8.2010 - B 14 AS 13/10 R - SozR 4-3500 § 73 Nr 3, RdNr 15 ff*).
- 7 Die Bewilligung von PKH war abzulehnen, weil die Beschwerde aus den zuvor dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

